

SATZUNG

der

STIFTUNG ST. PETER des Oberstudiendirektors Theodor Seethaler

P R Ä A M B E L

Die Stiftung verfolgt die Absicht, die kulturhistorisch wertvolle Anlage von St. Peter in Straubing, nämlich die Basilika St. Peter, die drei Kapellen und ihre Ausstattung, die Grabdenkmäler und die gesamte Friedhofsanlage durch die Förderung des Bauunterhalts und durch Pflege der Nachwelt zu erhalten.

Die Stiftung einschließlich Satzung vom 22.05.1997 wurde von der Regierung von Niederbayern am 20.06.1997 genehmigt. Sie erhält folgende neue Satzung:

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen: STIFTUNG ST. PETER des Oberstudiendirektors Theodor Seethaler
Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Straubing.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung fördert den Erhalt der Bau- und Grabdenkmäler, sowie die Pflege der Gesamtanlage von St. Peter unter Wahrung denkmalpflegerischer Erfordernisse.
2. Der Stiftung wird Unterhalt und Pflege der Begräbnisstätte des Stifters auferlegt. Dafür können bis zu einem Drittel der jährlichen Stiftungseinkommen verwendet werden.
3. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Stiftung kann ihre Mittel auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere der Stadt Straubing oder einer von der Stadt Straubing verwalteten Bürgerstiftung zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Abs. 1 fördern und die Auflagen nach Abs. 2 erfüllen.

§ 3

Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4

Grundstockvermögen

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es bestand zum Zeitpunkt der Errichtung aus Barvermögen in Höhe von 100 000.00 DM und beträgt zum 31.12.2010 75 000.00 Euro.
2. Aufstockungen und Zustiftungen sind jederzeit möglich und erwünscht. Die Stiftung kann auch Testamentserbe sein.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - 1.1 aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - 1.2 aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange es erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.
3. Höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung kann dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 6

Stiftungsorgan

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
2. Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich, anfallende Auslagen werden ersetzt. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Stiftungsvorstand kann durch Beschluss nach § 10 die Verwaltung der rechtsfähigen Stiftung auf die Organe der Stadt Straubing übertragen.

§ 7

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Es können bis zu drei weitere Mitglieder bestellt werden.
2. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes ist der Stifter auf Lebenszeit. Er bestellt den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands und die weiteren Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren. Wiederbestellung ist zulässig.
3. Der Stifter hat das Recht, das Amt des Vorsitzenden des Stiftungsvorstands niederzulegen und ein Mitglied in dieses Amt auf die Dauer von jeweils vier Jahren zu berufen.
4. Nach dem Ableben des Stifters werden die Mitglieder des Stiftungsvorstands von der Stadt Straubing auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Abkömmlinge des Stifters sind vorrangig zu berücksichtigen. Seine Ehegattin und die beiden ehelichen Töchter haben Anspruch auf Mitgliedschaft auf Lebenszeit.

5. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstands die Stiftung allein. Der stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Einzelvertretungsvollmacht nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.

Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsvorstand spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

6. Der Stiftungsvorstand soll bei Bedarf die Geschäftsführung auf eine sich derzeit in Gründung befindliche Bürgerstiftung Straubing übertragen.

§ 8

Zuständigkeit des Stiftungsvorstands

Der Stiftungsvorstand beschließt insbesondere über

1. die Jahres- und Vermögensrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
2. die Verwendung der Stiftungsmittel
3. den Abschluss von Rechtsgeschäften, die der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, sowie über
4. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

§ 9

Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

1. Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
3. Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 10 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.
4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen nach § 10 dieser Satzung.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Beschlüsse über Änderung der Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von mehr als 2/3 der Mitglieder des Stiftungsvorstands. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten.
3. Zu Lebzeiten des Stifters bedarf eine Änderung der Stiftungssatzung bzw. ein Antrag auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung seiner ausdrücklichen Zustimmung.

§ 11

Vermögensanfall

Bei der Aufhebung der Stiftung beschließt der Stiftungsvorstand unter Beachtung des Stiftungszwecks, welchem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck das Restvermögen zufließen soll.

§ 12

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Niederbayern.

§ 13

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, den 28. Januar 2011



.....
Theodor Seethaler, Vorsitzender des Stiftungsvorstands

Genehmigt durch die
Regierung von Niederbayern
mit Schreiben v. 03.03.2011 Nr. 12-1222.6309-1

